

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.01.2026

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.37-94/25

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-3.37-2175

Antragsteller:

CEMEX Zement GmbH

Frankfurter Chaussee

15562 Rüdersdorf bei Berlin

Geltungsdauer

vom: **12. Januar 2026**

bis: **12. Januar 2031**

Zulassungsgegenstand:

Betonzusatzstoff Typ II "PREMIX"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 11. Januar 2021 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" ist eine werkmäßig hergestellte Mischung aus einem Hüttensandmehl nach DIN EN 15167-1 bestimmter Herkunft und einem Gesteinsmehl nach DIN EN 12620 bestimmter Herkunft¹ zur Verwendung in Beton.

1.2 Verwendungsbereich

Die Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" darf als Betonzusatzstoff Typ II für die Herstellung von Beton nach DIN 1045-2 verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Anforderungen an das Hüttensandmehl

Als Hüttensandmehl darf ausschließlich "Hüttensandmehl EN 15167-1" nach DIN EN 15167-1 eingesetzt werden. Die Leistungserklärung nach DIN EN 15167-1 muss die Anforderungen nach DIN 1045-2, Anhang O, Tabelle O.15, für Hüttensandmehl nach DIN EN 15167 erfüllen.

2.1.2 Anforderungen an das Gesteinsmehl

2.1.2.1 Allgemeines

Das Gesteinsmehl ist ein Kalksteinmehl bestimmter Herkunft¹.

Die Leistungserklärung nach DIN EN 12620 muss die Anforderungen nach DIN 1045-2, Anhang O, Tabelle O.14 für Gesteinsmehle nach DIN EN 12620 erfüllen.

Dabei müssen die Ergebnisse der Erstprüfung des Gesteinsmehls nach DIN EN 12620 von der im System "2+" eingeschalteten notifizierten Stelle durch unabhängige Prüfungen bestätigt sein.

Weiterhin müssen die Ergebnisse der Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle mindestens zweimal jährlich von der im System "2+" für die Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle eingeschalteten notifizierten Stelle durch unabhängige Prüfungen bestätigt sein.

2.1.2.2 Wasserlösliches Chlorid

Der Gehalt an wasserlöslichen Chloriden des Gesteinsmehls gemäß Leistungserklärung darf höchstens 0,10 M.-% betragen.

2.1.2.3 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern

Das Gesteinsmehl muss gemäß Leistungserklärung hinsichtlich der Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern, die Anforderungen von DIN EN 12620, Abschnitt 6.4.1, erfüllen.

2.1.3 Anforderungen an die Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX"

Das Mischungsverhältnis (in Masse/Masse) von Hüttensandmehl zu Gesteinsmehl in der Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" muss zwischen 30/70 und 80/20 (30-80 M.-% Hüttensandmehl und 70-20 M.-% Gesteinsmehl) bei einer Wägegenauigkeit von $\pm 3 \%$ betragen.

2.2 Herstellung, Fördern, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" wird aus dem Hüttensandmehl nach Abschnitt 2.1.1 und dem Gesteinsmehl nach Abschnitt 2.1.2 in der Mischanlage im Werk Eisenhüttenstadt der Firma Cemex Zement GmbH, 15890 Eisenhüttenstadt hergestellt.

¹ Die Herkunft des Gesteinsmehls ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Die Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Säcke oder Transportbehälter gefüllt werden. Sie darf auch während des Transports nicht verunreinigt werden.

2.2.3 Lagerung

Sofern die Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" nicht direkt in Säcke oder Transportbehälter gefüllt wird, ist sie im Herstellwerk in einem Silo zu lagern, das die deutlich sichtbare Aufschrift trägt:

Betonzusatzstoff Typ II "PREMIX"

DIBt-Zulassung Nr. Z-3.37-2175

Die regelmäßige Versandüberwachung erfolgt am Versandsilo. Wenn der Versand des Produktes zeitweilig auch über Direktbeladung erfolgt, dann wird versandtäglich eine Probe aus einem direkt beladenen Silo-LKW in die Überwachung einbezogen.

2.2.4 Kennzeichnung

Die Säcke des Bauprodukts bzw. der Silozettel des Bauprodukts oder der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" muss auf dem Lieferschein sowie auf den Säcken oder, bei Lieferung von loser Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung, auf einem witterungsfesten Blatt DIN A5 zum Anheften am Silo wie folgt lauten:

Bezeichnung:	Betonzusatzstoff Typ II "PREMIX" für Beton
Hüttensandanteil:	xx M.-%
Lieferwerk:	Mischanlage im Werk Eisenhüttenstadt 15890 Eisenhüttenstadt
Übereinstimmungszeichen mit Zulassungsnummer:	Z-3.37-2175
Gewicht (Bruttogewicht des Sackes oder Nettogewicht des losen Betonzusatzstoffes):	

Die Lieferscheine für losen Betonzusatzstoff müssen außerdem mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag und Stunde der Lieferung,
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die werkseigene Produktionskontrolle gilt sinngemäß DIN EN 15167-2, wenn in dieser Zulassung nichts anderes bestimmt wird.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsstoffe Hüttensandmehl nach Abschnitt 2.1.1 und Gesteinsmehl nach Abschnitt 2.1.2 bei jeder Lieferung
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung (Mischen) durchzuführen sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

Im Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstinspektion des Herstellwerkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.

Außerdem ist die Einhaltung der Anforderungen an das Hüttensandmehl und das Gesteinsmehl gemäß Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Verwendung

- 3.1** Bei Verwendung der Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" ist die Zusammensetzung des Betons stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN 1045-2 festzulegen.
- 3.2** Für die Festlegung des Mindestzementgehaltes und des höchstzulässigen Wassercementwertes gilt DIN 1045-2, Tabelle F.1 und F.2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 3.3** Die Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" darf bei Verwendung als Betonzusatzstoff Typ II gemäß den Festlegungen für Hüttensandmehl nach DIN 1045-2, Abschnitt 5.2.5.2.5 verwendet werden, wobei nur der Hüttensandanteil, d.h. je nach Mischungsverhältnis 30-80 M.-% der Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" als Menge h in Ansatz gebracht werden. Der Hüttensandanteil ist auf der Produkt-Kennzeichnung der Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung anzugeben.
- 3.4** Die Hüttensandmehl-Gesteinsmehl-Mischung "PREMIX" ist nach Masse, die auf 3 % Genauigkeit einzuhalten ist, zuzugeben.

Folgende technische Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton
DIN EN 12620:2008-07	Gesteinskörnungen für Beton
DIN EN 15167-1:2006-12	Hüttensandmehl zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien
DIN EN 15167-2:2006-12	Hüttensandmehl zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 2: Konformitätsbewertung; Deutsche Fassung EN 15167-2:2006

Petra Schröder
Referatsleiterin

Beglaubigt
Bahlmann